

TOP 3

**Information zu den Änderungen des Baugesetzbuchs im Zuge
des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus
(„Bau-Turbo“)**



Residenzstadt
Neustrelitz
erleben!

Baugesetzbuch (BauGB) – Allgemeines Städtebaurecht – Zulässigkeit von Vorhaben

§ 30 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (B-Plans)

- Vorhaben ist zulässig, wenn es dem **B-Plan nicht widerspricht** und die Erschließung gesichert ist
- „Abweichungen“ (Ausnahmen und Befreiungen) regelt § 31 BauGB:
Ausnahmen möglich, wenn im B-Plan ausdrücklich vorgesehen
Befreiung von Festsetzungen möglich, wenn **Grundzüge der Planung** nicht berührt werden und Allgemeinwohl dies erfordert oder **städtebauliche Vertretbarkeit** gegeben ist oder unbeabsichtigte Härte vermieden werden soll

§ 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile („Innenbereich“)

- Vorhaben ist zulässig, wenn es sich (nach Art und Maß, Bauweise und überbauter Grundstücksfläche) in die **Eigenart der näheren Umgebung einfügt** und die Erschließung gesichert ist
- Diverse Abweichungen lt. Abs. 3 möglich für bestehende Gewerbebetriebe und Wohngebäude bzw. zu Wohnen umzunutzende Gebäude

§ 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

- Zulässigkeit beschränkt auf „**privilegierte**“ **Vorhaben** (z. B. Gebäude für land-/ forstwirtschaftliche Betriebe, Vorhaben, die nur im Außenbereich ausgeführt werden können, Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen) sowie Vorhaben ohne entgegenstehende Belange, insbes. „**begünstigte**“ **Nutzungen** (z. B. angemessene Erweiterung eines Gewerbebetriebs)



Residenzstadt
Neustrelitz
erleben!

Änderungen des Städtebaurechts durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025

§ 31 Abs. 3 BauGB (geändert):

- Möglichkeit der **Befreiung von Festsetzungen eines B-Plans** (im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen) **zugunsten des Wohnungsbaus** (unter Würdigung nachbarlicher Interessen sowie bei Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen = insbesondere keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen)

§ 34 Abs. 3b BauGB (neu):

- Möglichkeit des **Abweichens vom Erfordernis des Einfügens** (im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen), wenn das Vorhaben der **Errichtung eines Wohngebäudes** dient (unter Würdigung nachbarlicher Interessen sowie bei Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen)

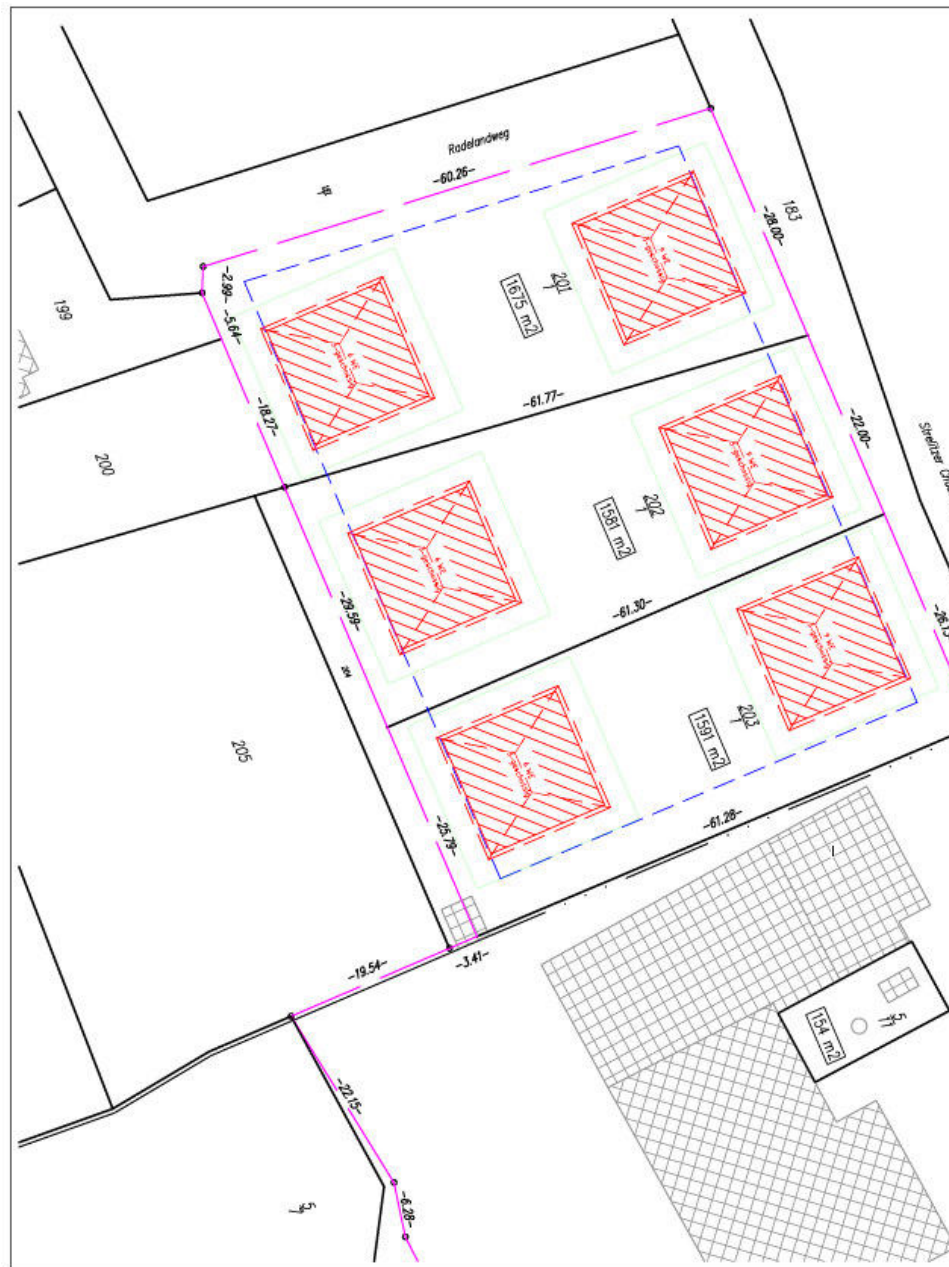
§ 246e BauGB (neu) („Befristete Regelung für den Wohnungsbau“):

- Bis 31.12.2030 Möglichkeit des **Abweichens von (sämtlichen) Vorschriften des BauGB** (und der aus seiner Grundlage erlassenen Vorschriften) für die **Errichtung, Erweiterung/ Änderung/ Erneuerung, Nutzungsänderung von Gebäuden zu Wohnzwecken** (*gilt auch für das besondere Städtebaurecht (u. a. Sanierungssatzungen, Erhaltungssatzungen)*)
- Einschränkung für den **Außenbereich**: nur Vorhaben, die **im räumlichen Zusammenhang mit B-Plan-Gebieten oder dem Innenbereich** stehen



Residenzstadt
Neustrelitz
erleben!

Möglicher Anwendungsfall – Abweichung vom B-Plan



geplantes Vorhaben:

6 Häuser a 3 Geschosse und Tiefgarage
(3 Häuser mit je 6 WE, 3 Häuser mit je 9 WE)

entspricht 45 Wohnungen mit ca. 3000 m²
Wohnfläche
Bruttogrundfläche 3600 m²

ALLE MASS SIND AM BAU ZU ÜBERPRÜFEN!
MÖBLIERUNG NUR ALS VORSCHLAG, KEINE VERBINDLICHKEIT!

Änderungen				
Index:	Datum:	Beschreibung		
		Stempel / Unterschrift:		
		MW-Ingenieurbüro für Baustatik und Planung Lindenstraße 124 18435 Stralsund		
BAUVORHABEN: Ersatzneubau eines Einfamilienhauses Strelitzer Chaussee 17235 Neustrelitz				
BAUHERREN: Ronny Peters Koppelweg 12 17235 Neustrelitz			ENTWURFSVERFASSER: Dipl. Ing. Mario Wandowski Lindenstraße 124 18435 Stralsund	
Lageplan				
gezeichnet:	Datum:	Maßstab:	Proj.-Nr.:	Blatt Nr.:
M. Lau	30.11.2021	1:500		LP 00

Änderungen des Städtebaurechts durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025

§ 31 Abs. 3 BauGB (geändert):

- Möglichkeit der **Befreiung von Festsetzungen eines B-Plans** (im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen) **zugunsten des Wohnungsbaus** (unter Würdigung nachbarlicher Interessen sowie bei Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen = insbesondere keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen)

§ 34 Abs. 3b BauGB (neu):

- Möglichkeit des **Abweichens vom Erfordernis des Einfügens** (im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen), wenn das Vorhaben der **Errichtung eines Wohngebäudes** dient (unter Würdigung nachbarlicher Interessen sowie bei Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen)

§ 246e BauGB (neu) („Befristete Regelung für den Wohnungsbau“):

- Bis 31.12.2030 Möglichkeit des **Abweichens von (sämtlichen) Vorschriften des BauGB** (und der aus seiner Grundlage erlassenen Vorschriften) für die **Errichtung, Erweiterung/ Änderung/ Erneuerung, Nutzungsänderung von Gebäuden zu Wohnzwecken** (*gilt auch für das besondere Städtebaurecht (u. a. Sanierungssatzungen, Erhaltungssatzungen)*)
- Einschränkung für den **Außenbereich**: nur Vorhaben, die **im räumlichen Zusammenhang mit B-Plan-Gebieten oder dem Innenbereich** stehen



Residenzstadt
Neustrelitz
erleben!

Möglicher Anwendungsfall – Abweichung vom Einfügungserfordernis



Änderungen des Städtebaurechts durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025

§ 31 Abs. 3 BauGB (geändert):

- Möglichkeit der **Befreiung von Festsetzungen eines B-Plans** (im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen) **zugunsten des Wohnungsbaus** (unter Würdigung nachbarlicher Interessen sowie bei Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen = insbesondere keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen)

§ 34 Abs. 3b BauGB (neu):

- Möglichkeit des **Abweichens vom Erfordernis des Einfügens** (im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen), wenn das Vorhaben der **Errichtung eines Wohngebäudes** dient (unter Würdigung nachbarlicher Interessen sowie bei Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen)

§ 246e BauGB (neu) („Befristete Regelung für den Wohnungsbau“):

- Bis 31.12.2030 Möglichkeit des **Abweichens von (sämtlichen) Vorschriften des BauGB** (und der aus seiner Grundlage erlassenen Vorschriften) für die **Errichtung, Erweiterung/ Änderung/ Erneuerung, Nutzungsänderung von Gebäuden zu Wohnzwecken** (*gilt auch für das besondere Städtebaurecht (u. a. Sanierungssatzungen, Erhaltungssatzungen)*)
- Einschränkung für den **Außenbereich**: nur Vorhaben, die **im räumlichen Zusammenhang mit B-Plan-Gebieten oder dem Innenbereich** stehen



Residenzstadt
Neustrelitz
erleben!

Mögliche Anwendungsfälle – Abweichung von den Vorschriften des BauGB



Beteiligung der Gemeinde – Möglichkeiten der „Einflussnahme“ auf die Zulassung von Vorhaben

§ 36 BauGB:

Bei allen bauaufsichtlichen Verfahren in Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörde (hier. Bauamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte), die nicht unter die neuen Regelungen zu Abweichungen des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus fallen:

- (unverändert) Entscheidung im **Einvernehmen** mit der Gemeinde
- gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von (in der Regel) zwei Monaten versagt
- kann bei rechtswidriger Versagung durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden

§ 36a BauGB (neu):

Vorhaben, von denen nach dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus von B-Plan-Festsetzungen befreit oder vom Einfügungsverbot bzw. (bis 31.12.2023) von den Vorschriften des BauGB abgewichen werden kann:

- nur mit **Zustimmung** der Gemeinde zulässig
- gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von (in der Regel) drei Monaten verweigert
- kann nicht durch die Baugenehmigungsbehörde ersetzt werden
- kann mit Bedingung verknüpft werden, dass sich Vorhabenträger verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten



Residenzstadt
Neustrelitz
erleben!

Beteiligung der Gemeinde – Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB bzw. der Zustimmung nach § 36a BauGB

Einvernehmen nach § 36 BauGB:

- gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 4 Entscheidung durch den Bürgermeister
- Im Falle von relevanten Befreiungen von B-Plan-Festsetzungen regelmäßige Einbeziehung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau

Zustimmung nach § 36a:

- Solange keine formelle Übertragung auf den Bürgermeister: Beschluss der Stadtvertretung erforderlich
- Vorschlag der Verwaltung:
Übertragung auf den Bürgermeister im Rahmen der nächsten anstehenden Änderung der Hauptsatzung (voraussichtlich innerhalb des nächsten halben Jahres);
bei beabsichtigten Zustimmungen Einbeziehung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau
- Grundsätzliche Voraussetzung für eine Zustimmung: Vereinbarkeit mit den Zielen des ISEK bzw. der Wohnungsmarktstrategie



Residenzstadt
Neustrelitz
erleben!

Stellungnahme/Lösungsansatz Verwaltung

VO(S)/2026/148

Überprüfung und Anpassung der Verkehrssituation in der Glambecker Straße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister, die Verkehrssituation in der Glambecker Straße unter besonderer Berücksichtigung des Busverkehrs und der Verkehrssicherheit zu überprüfen und folgende Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen:

1. Die Anzahl der Parktaschen ist mindestens in einer Fahrtrichtung zu reduzieren, zumindest jedoch im Bereich der Bushaltestelle, um einen reibungslosen Busverkehr sowie sichere Ein und Ausstiegsprozesse zu gewährleisten.
2. Die im Kreuzungsbereich Louisenstraße / Glambecker Straße vorhandene Schwelle (Rampensteine) ist auf ihre Höhe und Ausführung zu überprüfen. Ziel ist eine Reduzierung der Höhe oder alternativ die vollständige Entfernung, sofern dies aus verkehrssicherheitsrechtlicher Sicht vertretbar ist.
3. Die Sitzbank im Bereich der Bushaltestelle ist zu entfernen oder an einen anderen geeigneten Standort zu versetzen, um das vollständige Ausklappen der Rampe für Rollstuhlfahrer, Kinderwagen und mobilitätseingeschränkte Personen zu ermöglichen.
Die im Zusammenhang mit der Umsetzung entstehenden Kosten sind zu ermitteln und der Stadtvertretung im Rahmen eines Umsetzungsvorschlages darzustellen.

Hinweise AHT zu Sachverhalt/Stellungnahme/Vorschlag/Lösung:

zu 1.

Die Ausweisung der Stellflächen ist gemäß der Verkehrsrechtlichen Anordnungen 2021U00010/3313211 vom 01.12.2021 bzw. 2022O00028/3313310 vom 18.07.2022 im Rahmen der Erschließungsmaßnahme Gestaltung Glambecker Straße umgesetzt worden. Die Abnahme der Baumaßnahme ist am 14.07.2022 erfolgt.

Die örtliche Situation wurde am 20.01.2026 durch Frau Frisch (Verkehrsbehörde) und Herrn Roß (Amt für Hoch- und Tiefbau) hinsichtlich der Überprüfung und Anpassung der Verkehrssituation besichtigt.

Zur Verbesserung des Begegnungsverkehrs im Umfeld der beiden nördlichen Bushaltestellen kann eine Reduzierung der vorhandenen Stellflächen erfolgen.

Siehe dazu Anlage Lageplan.

Die Bruttokosten für den Rückbau der Stellflächenmarkierungen betragen ca. 3.250,00 €.

Die Ausführung kann in Abhängigkeit der Witterung und nach Vorliegen der verkehrsrechtlichen Anordnung kurzfristig erfolgen.

zu 2.

Die Herstellung der barrierefreien Querungsstelle mit Rampensteinen erfolgte als Maßnahme zur Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans der Residenzstadt Neustrelitz.

Die Maßnahme diente der Erhöhung der Sicherheit für die Fußgänger zur barrierefreien Querung der Glambecker Straße im Bereich der Lichtsignalanlage.

Der Weg wird als Hauptweg für den Schülerverkehr Gymnasium / Evangelische Grundschule mit Anbindung an die beiden Bushaltestellen Glambecker Straße in unmittelbarer Nähe angesehen.

Die bauliche Herstellung wurde im Rahmen der Erschließungsmaßnahme Gestaltung Glambecker Straße umgesetzt. Die bauliche Umsetzung erfolgte in 09-10/2021 mit erster Innutzugnahme durch Anwohner in 10/2021.

Die Abnahme der Baumaßnahme ist am 14.07.2022 erfolgt.

Bei der Herstellung wurden gängige Rampenschwellen für den verkehrsberuhigten Straßenbau als Verbindung vom Straßenniveau zur Aufpflasterung verwendet. Einsatzgebiete sind Tempo-30-Zonen sowie z. B. Schulen, Kindergärten, Altenheime und alle Gefahrenknotenpunkte.

Der Rampenstein ist ein bewährtes Instrument zur Reduzierung von Geschwindigkeiten.

Die Tiefe der Rampenschwellen beträgt 75 cm. Die Höhendifferenz beträgt 8 cm.

Üblicherweise nehmen die Rampenschwellen die beim Überfahren auftretenden horizontalen Kräfte auf und verhindern die Weiterleitung an den sich anschließenden Oberflächenbelag, ohne dass die Stoßbelastung für überfahrende Fahrzeuge zu hoch wird.

Auf Grund der hellgrauen Färbung des Rampensteins und der Aufpflasterung ist eine gute optische Sichtbarkeit gegeben.

Zusätzlich sind weiße Pfeilmarkierungen zur Kenntlichmachung aufgebracht.

Die örtliche Situation wurde am 20.01.2026 durch Frau Frisch (Verkehrsbehörde) und Herrn Roß (Amt für Hoch- und Tiefbau) hinsichtlich der Überprüfung und Anpassung der Verkehrssituation besichtigt.

Die Aufstellung von zusätzlicher hinweisgebender Beschilderung / Verkehrszeichen (VZ 112 - Unebene Fahrbahn) kann aus Sicht der Verkehrsbehörde nicht befürwortet werden. Unmittelbar vor der Rampenschwelle aus Richtung Hohenzieritzer Straße sind bereits mehrere Verkehrszeichen vorhanden. Somit keine Aufstellung möglich.

Außerhalb bzw. im Vorfeld des Knotenpunktes würden die Verkehrszeichen vermutlich nicht wahrgenommen bzw. die Zuordnung gestaltet sich schwierig.

Folgende Varianten wurden betrachtet:

A: Rampenschwelle bleibt im Bestand

B: Der Rampenstein wird durch einen linearen Rampenstein ersetzt.

Die Breite von 75 cm wird beibehalten. Die Höhe wird auf 6cm reduziert.

An den Gehwegen und der Pflasterung der Querungsstelle sind keine Änderungen erforderlich.

Die Fahrbahn ist auf beiden Seiten auf ca. 2 m Länge um 2 cm anzugleichen.

Die Bruttokosten für den Umbau betragen ca. 11.000,00 €.

C: Rückbau der kompletten barrierefreien Querungsstelle.

Die Fahrbahn wird in Pflasterbauweise einschließlich Markierung der Fußgängerfurt neu hergestellt. Die Gehwege sind beidseitig auf das Fahrbahnniveau abzusenken.

Die Bruttokosten für den Umbau betragen ca. 17.500,00 €.

Die Ausführung kann erst nach Vorliegen des bestätigten Haushaltes erfolgen.

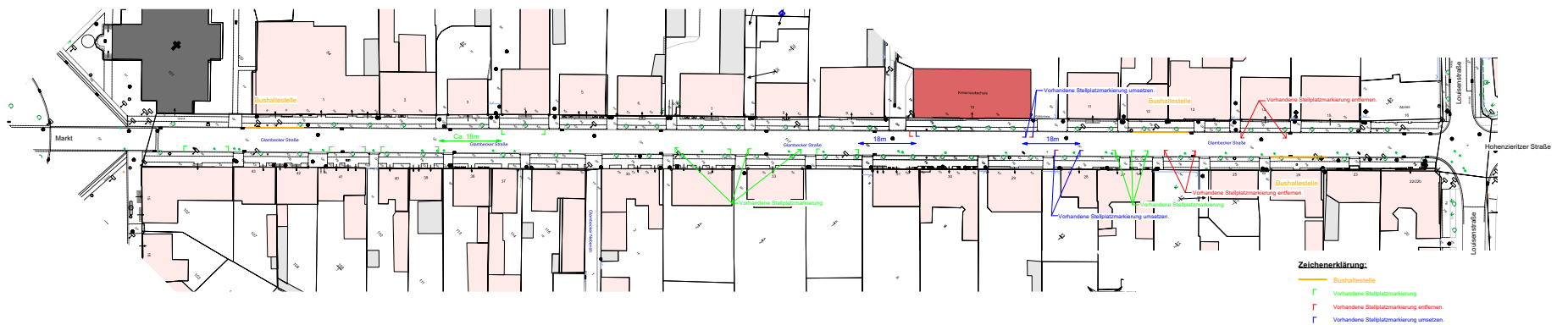
zu 3.

Die Bruttokosten für den Rückbau einer Bank betragen ca. 420,00 €.

Ein Umsetzen im unmittelbaren Haltestellenbereich ist auf Grund der örtlichen Situation (Bäume / Gehwegbreite) schwierig.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die eine verbleibende Bank ausreichend ist.

Die Ausführung kann in Abhängigkeit der Witterung kurzfristig erfolgen.



Stellungnahme / Lösungsansatz Verwaltung

VO(S)/2026/152

Wirtschaftliche und ökologische Ausgestaltung der Straßensanierungsarbeiten in der Augustastraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass bei den Straßensanierungsarbeiten in der Augustastraße der vorhandene Pflasterbelag vorrangig wiederzuverwenden ist. Die vorhandenen Pflastersteine sind nach dem Aufnehmen der Straße, der Erneuerung des Unterbaus und der notwendigen Aufbereitung erneut einzusetzen, sofern deren Zustand und Menge dies zulassen. Die Beschaffung neuer Pflastersteine soll ausschließlich insoweit erfolgen, wie dies aufgrund von unvermeidbarem Schwund, Bruch oder fehlender Stückzahlen zwingend erforderlich ist.

Hinweise AHT zu Sachverhalt/Stellungnahme/Vorschlag/Lösung:

Im Rahmen der Fahrbahnsanierung war die Verwendung von Natursteingroßpflaster mit gesägter Oberfläche im gesamten Fahrbahnbereich einschließlich der Knotenpunktfäche (Augustastraße/Elisabethstraße) und Querungsstellen vorgesehen. Durch die Wahl von Großpflaster sinkt der Fugenanteil in der Oberfläche, was eine Reduzierung der Abrollgeräusche nach sich zieht.

Format und Farbe in Anlehnung an das Bestandsmaterial in der Elisabethstraße. Grundsätzlich ist die Wiederverwendung des vorhandenen Natursteinkleinpflasters mit abgefahrenen Köpfen als Fahrbahnbelag möglich. Eine Entsorgung des vorhandenen Pflasters war nicht vorgesehen. Das Material sollte geborgen und bei untergeordneten Maßnahmen zum Einsatz kommen.

Gemäß Beschluss VO/2020/557 der Stadtvertretung vom 22.10.2020 zu den Teilfortschreibungen des Verkehrsentwicklungsplans und des Schallimmissionsplans der Stadt Neustrelitz sollte zur Minimierung des Lärmpegels in Verbindung mit einer geplanten Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h bei allen noch zu sanierenden und aus gestalterischen oder denkmalpflegerischen Gründen in Pflasterbauweise auszuführenden Straßen Pflaster mit gesägter Oberfläche verwendet werden.

Variante 1

Gemäß der Entwurfsunterlagen ist von folgenden Flächen/Nettobaukosten bei Verwendung von Neumaterial (Großpflaster mit gesägter Oberfläche) auszugehen.

Fahrbahn einschl. Fahrbahnquerungen	3025 m ²	ca. 611.050,00 €
Knotenpunkt Augustastraße / Elisabethstraße	325 m ²	ca. 80.275,00 €
Gesamtkosten laut Entwurf		ca. 691.325,00 €
Anteil der städtischen Eigenmittel		ca. 230.000,00 €

Variante 2

Gemäß dem Prüfauftrag ist von folgenden Flächen / Nettobaukosten bei Wiederverwendung des gesamten Bestandsmaterials (Kleinpflaster mit abgefahrenen Köpfen) auszugehen.

Fahrbahn einschl. Fahrbahnquerungen	3025 m ²	ca. 196.625,00 €
Knotenpunkt Augustastraße / Elisabethstraße	325 m ²	ca. 24.375,00 €
Gesamtkosten laut Prüfauftrag		ca. 221.000,00 €
Differenzbetrag-Ersparnis Neumaterial / Altmaterial		ca. 470.325,00 €
Anteil Ersparnis der städtischen Eigenmittel		ca. 155.207,00 €

Variante 3

Unter Lärmimmissionsgesichtspunkten wäre eine Wiederverwendung des vorhandenen Materials aus Sicht der Verwaltung allerdings nur dann noch vertretbar, wenn sich dies auf die Fahrbahn zwischen Elisabethstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße beschränkt, da hier die Abstände zwischen den Gebäuden und der Fahrbahn durch die vorhandenen Vorgärten größer sind als im Abschnitt zwischen Elisabethstraße und Wilhelm-Riefstahl-Platz.

Auf Grund der fahrbahnnahen Bebauung sollte die Belegung der Fahrbahn vom Knotenpunkt Elisabethstraße bis zum Wilhelm-Riefstahl-Platz und zur Verbesserung der Barrierefreiheit die Knotenpunktfläche Augustastraße/Elisabethstraße sowie die Fahrbahnquerungen für Fußgänger/Radfahrer mit gesägter Oberfläche ausgeführt werden.

Um ein einheitliches Bild zu erhalten, sollte dann zumindest im Bereich der Fahrbahnflächen und der Fahrbahnquerungen Natursteinkleinpflaster (NKP) Neumaterial mit gesägter Oberfläche Verwendung finden.

Das in der Knotenpunktfläche Augustastraße / Elisabethstraße vorhandene Natursteingroßpflaster (Altmat.) ist teilweise wieder zu verwenden.

Das vorhandene/historische Pflasterbild in der Knotenpunktmittle soll beibehalten werden. Somit erfolgt im Knotenpunktbereich die Verlegung von Neumaterial (Neumat.) und Altmaterial (Altmat.).

Fahrbahn Elisabethstr. - Wilhelm-Riefstahl-Platz Neumat.	890 m ²	ca. 111.250,00 €
Fahrbahn Elisabethstr. – Friedrich-Wilhelm-Str. Altmat.	2025 m ²	ca. 131.625,00 €
Querungen Neumat. NKP im Bereich Fahrbahn mit Altmat.	110 m ²	ca. 13.750,00 €
Knotenpunkt Augustastr. / -Elisabethstr. Neumat. / Altmat.	325 m ²	ca. 56.875,00 €
Gesamtkosten		ca. 313.500,00 €

Differenzbetrag-Ersparnis Ursprungsplanung / Alternativplanung 1	ca. 377.825,00 €
Anteil Ersparnis der städtischen Eigenmittel	ca. 124.682,00 €

Variante 4

Unter Berücksichtigung gefasster Beschlüsse, zu prüfender Kostenoptimierung, zukünftig sich eventuell noch verschärfender Schallschutzbestimmungen und Verbesserung der Barrierefreiheit sollte aus Sicht der Verwaltung an Natursteinpflaster mit gesägter Oberfläche für die gesamte Fahrbahn festgehalten werden. Zur Kostenersparnis kann dafür allerdings alternativ auch Kleinpflaster wie bei der kürzlich fertiggestellten Maßnahme Zierker Straße verwendet werden.

Das in der Knotenpunktfläche Augustastraße / Elisabethstraße vorhandene Natursteingroßpflaster (Altmat.) ist teilweise wieder zu verwenden.

Das vorhandene/historische Pflasterbild in der Knotenpunktmittle soll beibehalten werden. Somit erfolgt im Knotenpunktbereich die Verlegung von Neumaterial (Neumat.) und Altmaterial (Altmat.).

Fahrbahn einschl. Fahrbahnquerungen	3025 m ²	ca. 378.125,00 €
Knotenpunkt Augustastr. / Elisabethstr. Neumat. / Altmat.	325 m ²	ca. 56.875,00 €
Gesamtkosten		ca. 435.000,00 €

Differenzbetrag-Ersparnis Ursprungsplanung / Alternativplanung 2	ca. 256.325,00 €
Anteil Ersparnis der städtischen Eigenmittel	ca. 84.587,00 €